

## **Förderung des ÖPNV im Stadtverkehr Minden nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW**

Die Stadt Minden erhält als ÖPNV-Aufgabenträger im Sinne der EU-Verordnung Nr. 1370/2007 gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) Landesmittel in Form einer jährlichen ÖPNV-Pauschale, die für Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden muss.

### **Zweck und Verfahren bezüglich der Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW**

Mindestens 80 % der Pauschale sind für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und hierbei mindestens 30 % der Pauschale als Anreiz zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, die den Gemeinschaftstarif nach § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW anwenden. Die übrigen Mittel sind für Zwecke des ÖPNV zu verwenden oder hierfür an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten.

### **Festlegung eines Zweckes und des Verfahrens für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale**

Die Stadt Minden leitet die ihr als ÖPNV-Pauschale gewährten Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW an öffentliche und private Verkehrsunternehmen zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verkehre gem. § 42 PBefG weiter. Voraussetzung ist, dass die gemeinwirtschaftlichen Verkehre auf Veranlassung der Stadt Minden als ÖPNV-Aufgabenträger im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 entsprechend erbracht werden.

Die Weiterleitung der Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW an das städtische Verkehrsunternehmen, die Mindener Verkehrs GmbH erfolgt auf Basis der zwischen der Stadt Minden und der Mindener Verkehrs GmbH geschlossenen Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung von Vergabeverfahren für den Stadtbusverkehr Minden (siehe Beschluss der Stadtverordnetenversammlung v. 12.07.2018, Drucksache Nr. 86/2018 1. Ergänzung). Weitere Mittel werden anteilig an die [Minden Herforder Verkehrsgesellschaft](#) (mhv) weiter geleitet.